

Bereich: Rechnungsprüfungsamt
Aktenzeichen: 14 02 01
Datum: 06.10.2020

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Rechnungsprüfungsausschuss	05.11.2020				
Kreisausschuss	11.11.2020				
Kreistag	25.11.2020				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes im Landkreis Jerichower Land

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt zum 01.01.2021 die Aufhebung der als Anlage beigefügten Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 20.03.2015.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises erhebt bisher Prüfungsgebühren auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 20. März 2015 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 3 vom 31. März 2015) durch Verwaltungsakt in Gestalt eines Gebührenbescheides.

Bereits das Verwaltungsgericht Magdeburg (Urteil vom 27.02.2020, Az. 9 A 126/19 MD) und nunmehr auch das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 27.05.2020, Az. 4 L 54/20) haben abschließend entschieden, dass § 138 Abs. 2 KVG LSA keine Befugnis des Landkreises enthält, die Kostenerstattung für die Rechnungsprüfung gegenüber der Gemeinde durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Nach Auffassung der Gerichte entspricht es der ganz überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, dass ein Handeln durch Verwaltungsakt zwischen zwei Hoheitsträgern grundsätzlich nicht zulässig ist.

Das Gericht hat darauf verwiesen, dass Ansprüche auf Erstattung der Kosten für die Rechnungsprüfung im Wege der Kostenrechnung geltend zu machen sind.

Somit gilt für die noch geltende Gebührensatzung, dass die Kostenerhebung auf dieser Grundlage in Form eines Gebührenbescheides nicht mehr zulässig ist.

Die Gebührensatzung ist zum 01.01.2021 entsprechend aufzuheben. Mit Inkrafttreten der 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung am 01.01.2021 werden die Kosten für die Rechnungsprüfung gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden und Zweckverbänden im Wege der Kostenrechnung geltend gemacht.

Anlagen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 20.03.2015

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)